

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoinformatik an der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 1. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Formen von Modulprüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 14 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 15 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 16 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Abschlussleistung
- § 19 Bewertung der Abschlussleistung
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Geoinformatik

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Geoinformatik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Geoinformatik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoinformatik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund des nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengangs Geoinformatik wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Geoinformatik. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten wissenschaftlichen Grundlagen in Informatik und Geographie beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters abgefasst.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Modulprüfungen gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) ¹Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums jeweils zum Wintersemester konzipiert. ³Ein Studienbeginn zum Sommersemester führt daher in der Regel zu einer Verlängerung der Studienzeit.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Geoinformatik besteht aus folgenden Modulgruppen:
- Modulgruppe A. Informatik,
 - Modulgruppe B. Mathematik,
 - Modulgruppe C. Geoinformatik,
 - Modulgruppe D. Geographie,
 - Modulgruppe E. Wahlbereich,
 - Modulgruppe F. Abschlussleistung (Bachelorarbeit).
- (2) Die Modulprüfungen sind in den Modulen der jeweiligen Modulgruppen abzulegen.
- (3) Die Modulgruppen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder

Stellvertreterin übertragen. ⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Geoinformatik an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 10

Formen von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend und werden in schriftlicher, mündlicher oder in praktischer Form bzw. in einer Kombination aus schriftlicher und mündlicher Form abgehalten.
- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 bis 180 Minuten,
- Hausarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von einem Monat bis vier Monaten;

²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten,
- Referate mit einer Dauer von 20 bis 90 Minuten.

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 Minuten und 60 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu sechs Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (5) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 14 Abs. 2 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu

erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Module/Teilleistungen fließen in die Notenbildung nicht ein.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 10 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann auch in Ausnahmefällen aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In der Modulübersicht in § 14 Abs. 2 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung wird im Modulhandbuch bekannt gegeben. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung.
- (5) ¹Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (6) Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen des Moduls.

§ 12

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich

lich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.

- (3) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. ⁴Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der gesamte Bachelorstudiengang als nicht bestanden gewertet werden.
- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und/oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Modulgruppen.

(2) ¹Für das Bestehen des Bachelorstudiengangs sind Modulprüfungen in folgenden Modulen zu erbringen. ²Soweit in der nachfolgenden Aufstellung sowie in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module angebotenen Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.

(Die verwendeten Abkürzungen sind: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar,
PS = Proseminar, LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden; o. = oder):

Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsform	SWS	LP
A. Informatik	Pflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Informatik I • Informatik II • Informatik III • Softwaretechnik • Datenbanken I • Multimedia Grundlagen I • Programmierkurs Summe Pflichtmodule:	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung 	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 2 V + 1 Ü	8 LP 8 LP 8 LP 8 LP 8 LP 8 LP 4 LP 52 LP
B. Mathematik	Pflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Algebra I oder alternativ: Mathematik für Informatiker I • Analysis I oder alternativ: Mathematik für Informatiker II • Diskrete Strukturen für Informatiker Summe Pflichtmodule:	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung 	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 3 V + 2 Ü	8 LP 8 LP 6 LP 22 LP
C. Geoinformatik	Pflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Geostatistik • Geoinformatik • Kartographie und Fernerkundung • Angewandte Geoinformatik Summe Pflichtmodule:	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Klausur • Seminararbeit o. mdl. Prüfung • Seminararbeit o. mdl. Prüfung 	2 V + 2 Ü + 2S 2V + 4Ü 4V + 2Ü 4 S + 2 Ü	12 LP 10 LP 10 LP 10 LP 42 LP
D. Geographie	Pflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Humangeographie I • Humangeographie II • Physische Geographie I • Physische Geographie II Summe Pflichtmodule:	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung • Klausur o. mdl. Prüfung 	4 V + 2 PS 4 V + 2 PS 4 V + 2 PS 4 V + 2 PS	10 LP 10 LP 10 LP 10 LP 40 LP
E. Wahlbereich	Die einzelnen, im Rahmen des Wahlbereichs wählbaren Wahlmodule sind in der Modulübersicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Ergänzend können weitere Wahlpflichtmodule bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben. Summe Wahlbereich:			12 LP
F. Abschlussleistung	Bachelorarbeit			12 LP
Gesamtsumme				180 LP

- (3) ¹Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind 52 Leistungspunkte in der Modulgruppe A „Informatik“, 22 Leistungspunkte in der Modulgruppe B „Mathematik“, 42 Leistungspunkte in der Modulgruppe C „Geoinformatik“, 40 Leistungspunkte in der Modulgruppe D „Geographie“, 12 Leistungspunkte in der Modulgruppe E „Wahlbereich“, und 12 Leistungspunkte für die Abschlussleistung zu erbringen.

§ 15

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/jede gemäß § 9 zugelassene Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden (§ 9 Abs. 2).
- (2) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle gemäß § 14 vorgeschriebenen Leistungspunkte und alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, andernfalls ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 9 Fachsemestern die gemäß § 14 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht vollständig und alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- (4) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Absatz 3 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und das voraussichtliche Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 16

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prü-

fung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben
- (5) Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Orientierungsprüfung

- (1) ¹Zum Ende des 2. Semesters sind mindestens 28 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen nachzuweisen:
- Informatik I,
 - Informatik II,
 - Programmierkurs,
 - Geoinformatik sowie
 - Kartographie und Fernerkundung.

²Der Nachweis von 28 Leistungspunkten hieraus (Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.

- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten.
- (3) Für die Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Semestern die in Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte aus den benannten Modulen nicht erbracht wurden.
- (5) ¹Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist nach Abs. 4, weil er oder sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formellen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Anträge müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden
- (6) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält der Studierende oder die Studierende hierüber einen Bescheid.

§ 18

Abschlussleistung

- (1) ¹Mit der Abschlussleistung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mündlich zu erläutern. ²Die Abschlussleistung besteht aus einer schriftlichen Abschlussleistung (Bachelorarbeit). ³Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor der Fakultät für Angewandte Informatik ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 3 Monate nicht übersteigen. ³Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit soll den Workload von 300 bis 360 Stunden nicht übersteigen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 19

Bewertung der Abschlussleistung

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ⁴Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den

Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.

- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 16 Abs. 7. ³Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Für die Pflichtmodule Informatik I, Informatik II, Diskrete Strukturen für Informatiker, Mathematik für Informatiker I (bzw. Lineare Algebra I) und Mathematik für Informatiker II (bzw. Analysis I), Humangeographie I und II sowie Physische Geographie I gelten die folgenden Regelungen:

²Im ersten regulären Versuch bestandene Prüfungen können innerhalb der Semestergrenzen von § 15 Abs. 3 einmal wiederholt werden. ³Zur Notenberechnung wird die bessere Note des jeweiligen Prüfungsversuchs herangezogen. ⁴Ansonsten ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Abschlussleistung nicht zulässig.
- (3) ¹Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 15 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ²Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 14 Abs. 2 bestanden sind sowie die Abschlussleistung bestanden ist und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Abschlussleistung) erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 14 Abs. 2. ²Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Modulgruppennote ist das arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 14 Abs. 2.
- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte der Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module des Bachelorstudiums, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent oder die Prüfungsabsolventin das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" zu führen. ⁴Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang. ⁶Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im Geoinformatik angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoinformatik

Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Geoinformatik

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Praktikum, PM: Projektmodul, PR: Praxismodul, LP: Leistungspunkte, SWS: Semesterwochenstunden)

1

1. Pflichtmodule Informatik und Mathematik

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Datenbanksystemel	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Diskrete Strukturen für Informatiker	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Informatik I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Informatik II	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Informatik III	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Multimedia Grundlagen I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Programmierkurs	2 V + 1 Ü	4 LP	Praktische Prüfung
Softwaretechnik	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung

2. Wahlpflichtmodule Mathematik

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Analysis I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Lineare Algebra I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Mathematik für Informatiker I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Mathematik für Informatiker II	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung

3. Pflichtmodule Geoinformatik und Geographie

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Angewandte Geoinformatik	4 S + 2 Ü	10 LP	Seminararbeit o. mündliche Prüfung
Geoinformatik	2 V + 4 Ü	10 LP	Klausur
Kartographie und Fernerkundung	4 V + 2 Ü	10 LP	Seminararbeit o. mündliche. Prüfung
Geostatistik	2 V + 2 Ü +2S	12 LP	Klausur

Humangeographie I	4 V + 2 PS	10 LP	Klausur o. mündliche Prüfung
Humangeographie II	4 V + 2 PS	10 LP	Klausur o. mündliche Prüfung
Physische Geographie I	4 V + 2 PS	10 LP	Klausur o. mündliche Prüfung
Physische Geographie I	4 V + 2 PS	10 LP	Klausur o. mündliche Prüfung

4. Wahlpflichtmodule Geoinformatik und Geographie

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Aktuelle Themen der Geoinformatik	2 S	6 LP	mündliche Prüfung
Geovisualisierung	2 S	6 LP	Hausarbeit

5. Wahlpflichtmodule Informatik

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Algebraische Beschreibung paralleler Prozesse	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Bayesian Networks	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die 3D-Gestaltung	3 V + 1 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die algorithmische Geometrie	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die Theoretische Informatik	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Endliche Automaten	3 V	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Forschungsmodul Datenbanken und Informationssysteme	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Human-Centered Multimedia	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Lehrprofessur für Informatik	FM	6 LP	Schriftliche-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Lehrstuhl Theoretische Informatik	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Kommunikationstechnik	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Multimedia Computing	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Programmiermethodik und Multimediale	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung

Informationssysteme			
Forschungsmodul Programmierung verteilter Systeme	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Organic Computing	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Software- und Systems Engineering	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Systemnahe Informatik und Kommunikationssysteme	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Forschungsmodul Theorie verteilter Systeme	FM	6 LP	Schriftliche oder schriftlich-mündliche Prüfung
Graphikprogrammierung	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundlagen verteilter Systeme	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Halbordnungssemantik paralleler Systeme	3 V + 1 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Kommunikationssysteme	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Logik für Informatiker	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Multicore-Programmierung	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum Multicore-Programmierung	4 P	5 LP	Praktische Prüfung
Multimedia Grundlagen II	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Multimedia Projekt	2 V + 4 Ü	10 LP	Praktische Prüfung
Praktikum Echtzeit-Betriebssysteme	4 P	5 LP	Praktische Prüfung
Praxismodul Datenbanken und Informationssysteme	PR	11 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Human-Centred Multimedia	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Lehrprofessur für Informatik	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Lehrstuhl Theoretische Informatik	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Kommunikationstechnik	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Multimedia Computing	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung

Praxismodul Programmierertechnik und Multimediale Informationssysteme	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Programmierung verteilter Systeme	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Organic Computing	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Software- und Systems Engineering	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Systemnahe Informatik und Kommunikationssysteme	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Praxismodul Theorie verteilter Systeme	PR	11 LP	Praktische oder schriftlich-mündliche Prüfung
Projektmanagement	3 V + 1 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Seminar Datenbanken und Informationssysteme für Bachelor	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Moderne Prozessorarchitekturen	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Moderne Entwurfsmethoden für innovative Softwaresysteme	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Nebenläufige Systeme	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Organic Computing	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Programmiermethodik und Multimediale Informationssysteme für Bachelor	2 S	4 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Seminar über Software Engineering verteilter Systeme (BA)	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar: Medienverarbeitung	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Sicherheit im Internet	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Signal and Pattern Recognition	2 S	4 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Softwaretechnologien für verteilte	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung

Systeme			
Suchmaschinen	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Systemnahe Informatik	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Visualisieren von Graphalgorithmen	6 P	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 18. Mai 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 1. Juni 2011, Az. M – 520 – 5.

Augsburg, den 1. Juni 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 1. Juni 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juni 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2011.